

XXX, XXX, XXX

ARGE Märkischer Kreis
z.Hd. Hr. Stefan Flügel
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax: 02371 905-799
Stevan.Wings@arge-sgb2.de

(2 S.)

30.10.2010

Betr. Anhörung

Mit Datum vom 06.10.2010 übersandten Sie mir eine Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion. Darin teilten Sie mir mit:

„Sie haben sich am 05. Oktober 2010 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit (§ 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) auszuführen. Nach bisherigem Stand sind keine Gründe erkennbar, die dies rechtfertigen.“

1. die AGH

Weil nach meinem Kenntnisstand die aufgeführte Tätigkeit eins zu eins einem Arbeitsprofil einer Bekannten entspricht, die diese „Hilfshausmeister-Arbeiten“ als sozialversicherungspflichtige Halbtagsstelle (mit unbezahlten Überstunden) ausführte, wollte ich vorab sicherstellen, dass hier kein Fall von Sozialleistungsbetrug durch den Träger vorliegt. Darum wandte ich mich in einer ersten Kontaktaufnahme per Fax an Herrn W. P. . Darin bat ich um folgende Bestätigung:

„Vorsorglich möchte ich sicherstellen, dass es sich bei dem 1-€-Job nicht um die sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle von XXX XXX handelt.“

Zu meiner eigenen rechtlichen Absicherung bitte ich um die schriftliche Bestätigung, dass durch diese Tätigkeit keine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle wegrationalisiert wurde. Eine Überprüfung behalte ich mir vorsorglich vor.“

In einem Telefonat am Folgetag teilte er mir jedoch mit, dass er mir dies nicht schriftlich bestätigen wolle, was meinen Verdacht auf Sozialleistungsmisbrauch nur weiter erhärtet hat, da diese Arbeitsstelle tatsächlich „aus Kostengründen“ abgebaut wurde.

Das Telefonat mit Herr P. fand im Beisein meiner Bekannten statt, die die Gesprächsinhalte mithören konnte. (Das Telefon verfügt über eine Lautsprecher-Funktion). In dem Telefonat formulierte Herr P. „**ich sei ihm von der ARGE zugewiesen worden**“ und „nach telefonischer Rücksprache mit Herrn F. , sei vereinbart worden, mich einzuteilen bei der „Jugendfürsorge“ für Außenarbeiten in Grünflächen, Schneeschieben, streichen und Renovierungsarbeiten.“

Mit Hinweis auf meinen zurückliegenden nichtsnutzigen 1-€-Job im Jahr 2007, fragte ich nach, was mir denn dieser Job diesmal bringen solle. Da zitierte er Sie mit den Worten: **„Er soll nichts lernen, er soll nur arbeiten.“**

Tätigkeiten als Gärtner sind sozialversicherungspflichtige Arbeiten in einem Lehrberuf. (<http://www.gibm.ch/g/berufsbild.html>) Um den Voraussetzungen des SGB II für AGHs zu genügen, ermangelt es bereits an einem sozialversicherungspflichtig beschäftigten Gärtner/Anleiter beim evangelischen Kirchenkreis.

Die Räumung der Straßen und Gehwege von Laub und Schnee unterliegt den Hauseigentümern als gesetzliche Verpflichtung, so dass ebenfalls nicht von einer "zusätzlichen" Tätigkeit gesprochen werden kann, wie eine Anfrage bei Versicherungsdienstleistern unschwer bestätigen wird. „Wenn dann durch einen nicht geräumten Gehweg es zu Unfällen kommt, ist derjenige in der Haftung der beauftragt wurde, dies können auch Mieter sein.“ (<http://www.versicherung-in.de/20090108-0-schnee-gehweg-raeumpflicht-2677/>)

Auch Maler/in und Lackierer/in - Gestaltung und Instandhaltung ist ein Lehrberuf. Der Einsatz von AGHs in diesem Bereich hat nachweisbar Auftragsrückgänge in sozialversicherungspflichtigen Berufen zur Folge und ist von daher bereits rechtswidrig.
<http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=15530>

Bereits aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen war die vorgeschlagene Tätigkeit unzumutbar.

Aber auch die vorgelegten Argumente belegen hinreichend, dass diese AGH den gesetzlichen Vorgaben des § 16 SGB II nicht/nicht mehr entspricht und hier lediglich von einer Statistik-Kosmetik seitens der ARGE Märkischer Kreis auf der einen Seite und von organisiertem Sozialleistungsbetrug auf Seiten des Trägers „Evangelischer Kirchenkreis“ auf der anderen Seite ausgegangen werden muss.

Dass der Träger „Evangelischer Kirchenkreis“ in Person von Herrn Wolfgang Piltz als

Bericht des Bundesrechnungshofs - Ein-Euro-Jobs werden missbraucht

<http://www.faz.net/s/Rub0E9EEF84AC1E4A389A8DC6C23161FE44/Doc-E6FB1F50C89F848389EE95B722ADA69B8-ATpl-Ecommon-Scontent.html>

2. Profiling und Zuweisung

„Die sonstigen von gewünschten Unterlagen sind im Anhörungsverfahren entbehrlich.“

Nach Ihren eigenen Aussagen, haben Sie die Notizen Ihres Vorgängers nicht eingesehen. Ein eigenes aktualisiertes Profiling haben Sie nicht erstellt. Wie ich meine Anhörung begründen will, haben Sie nicht zu entscheiden. Das entscheide ich allein. Es gibt kein aktualisiertes Profiling. Jede Sanktionierung wäre damit rechtswidrig.

3. gesetzliche Vorgaben

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Der Unterzeichner hat Arbeit in der Erwerbslosenberatung des Vereins aufRECHT e.V. gefunden und bezieht lediglich aufstockende Leistungen.

4. Widerspruch

Zur weiteren Begründung wird auf den Widerspruch vom 30.09.2010 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann